



Fachverband Finanzdienstleister
Bundessparte Information und Consulting
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817
E finanzdienstleister@wko.at
W <https://wko.at/finanzdienstleister>

Datum
13.08.2025

Stellungnahme zur Novelle der FMA-Kostenverordnung 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur beabsichtigten Novelle der FMA-Kostenverordnung 2016 (FMA-KVO 2016) eine Stellungnahme abzugeben und führen diesbezüglich wie folgt aus:

1) § 13 Abs 3 FMA-KVO 2016 - Kostenzuordnung von weiteren nicht direkt zuordenbaren Kosten

Der Vorschlag, wonach bei Wegfall von Beaufsichtigten in einem Subrechnungskreis die verbleibenden Kosten auf die übrigen Subrechnungskreise innerhalb des Rechnungskreises 3 ("Wertpapieraufsicht") verteilt werden sollen, ist aus rechtlichen und sachlichen Gründen nicht zu befürworten. Der Rechnungskreis 3 unterscheidet sich in seiner Struktur und Funktion grundlegend von den Rechnungskreisen 1, 2 und 4. Während letztere jeweils klar abgegrenzte Unternehmenssparten mit homogenen Marktteilnehmern (Banken, Versicherungen, Pensionskassen) abbilden, ist Rechnungskreis 3 ein heterogen zusammengesetzter Auffangrechnungskreis. Er umfasst eine Vielzahl höchst unterschiedlicher Finanzmarktteilnehmer - unter anderem Wertpapierfirmen, Fondsverwalter und Marktinfrastrukturen - die wenig bis keinerlei Gemeinsamkeit aufweisen.

Hinzu kommt, dass Rechnungskreis 3 im Gegensatz zu den gedeckelten Rechnungskreisen 1, 2 und 4 keiner betragsmäßigen Begrenzung unterliegt. Er dient als Auffangbecken für sämtliche Aufsichtsmaterien, die nicht ausschließlich Banken, Versicherungen oder Pensionskassen betreffen. Schon aus diesem Umstand ergibt sich die Notwendigkeit einer besonders strengen Beachtung des Grundsatzes der Verursachungsgerechtigkeit nach § 19 FMABG. Die innerhalb von Rechnungskreis 3 gebildeten Subrechnungskreise trennen dabei gänzlich unterschiedliche Aufsichtsmaterien, deren Marktteilnehmer weder in Geschäftsmodell, Risikoprofil, Aufsichtsintensität noch in regulatorischen Verpflichtungen vergleichbar sind. Eine Querverteilung von Kosten eines leeren Subrechnungskreises auf die übrigen Subrechnungskreise innerhalb von Rechnungskreis 3 führt daher zwangsläufig zu einer Belastung unbeteiligter Marktteilnehmer und ist mit dem Gebot der verursachungsgerechten Kostenverteilung aus unserer Sicht nicht vereinbar.

In dem kostenrechtlichen Sonderfall der Marktinfrastrukturen sieht die geltende Regelung vor, dass die Infrastrukturunternehmen zunächst einen fixen Betrag zu leisten haben und sämtliche darüber hinausgehenden Mehrkosten aliquot auf **alle** Rechnungskreise verteilt werden. Dasselbe muss für den gegenständlichen Fall gelten: Fallen Kosten in einem leeren Subrechnungskreis an, fehlt es an einer sachlichen Verbindung zu den übrigen



Subrechnungskreisen innerhalb von Rechnungskreis 3. Eine aliquote Verteilung auf sämtliche Rechnungskreise wäre daher die einzig sachgerechte Lösung.

Darüber hinaus ist das Argument, wonach die Entsendung von FMA-Mitarbeitern zu ESMA-Sitzungen eine zwingende Kostenüberwälzung auf die übrigen Subrechnungskreise innerhalb von Rechnungskreis 3 rechtfertige, aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Die Teilnahme an solchen Sitzungen stellt eine internationale Koordinationsaufgabe im öffentlichen Interesse dar. Die Qualifizierung dieser Kosten als von den Verpflichteten zu ersetzender Aufsichtsaufwand entbehrt daher einer sachlichen Grundlage. Es wäre vielmehr sinnvoll, diese Kosten aus Bundesmitteln zu bestreiten bzw dafür die Mittel aus dem Bundesbeitrag heranzuziehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass von Themenstellungen, für welche die ESMA zuständig ist, nicht nur Akteure aus dem Rechnungskreis 3, sondern häufig zumindest auch Banken erfasst werden. Folgerichtig wäre, dass sich - sollte der Bund diese Kosten nicht übernehmen bzw hierfür nicht die Mittel aus dem Bundesbeitrag herangezogen werden - auch die dem Rechnungskreis 1 zugeordneten Institute sich an der Kostentragung beteiligen, um eine sachgerechte und verursachungsgerechte Verteilung sicherzustellen.

Eine vergleichbare Problematik besteht bei Fällen des freien Dienstleistungsverkehrs, in denen die jeweiligen EWR-Rechtsträger in Österreich nicht kostenpflichtig sind. Auch hier ist eine gesonderte Kostenregelung erforderlich. Es ist nicht sachgerecht, die daraus resultierenden Aufwendungen den in Österreich kostenpflichtigen Verpflichteten aufzuerlegen, da diese Kosten aus den unionsrechtlichen Verpflichtungen Österreichs als Aufnahmemitgliedstaat resultieren und nicht aus einer unmittelbaren Beaufsichtigung der inländischen Marktteilnehmer.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorgesehene ausschließliche Kostenverteilung innerhalb von Rechnungskreis 3 zu einer sachlich nicht begründbaren und rechtlich problematischen Belastung unbeteiligter Marktteilnehmer führt. Der Grundsatz der verursachungsgerechten Zuweisung gemäß § 19 FMABG sowie das Gleichbehandlungsgebot sprechen eindeutig für eine Verteilung der hier in Rede stehenden Kosten auf **alle** Rechnungskreise, wie dies bei den Marktinfrastrukturen praktiziert wird.

2) Notwendigkeit der Einführung einer Kostenobergrenze für den Rechnungskreis 3

a) Problemstellung

Die FMA hat in ihren Jahresabschlüssen (zuletzt für 2024) die nachfolgenden Kostenanteile veröffentlicht:

	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2022
Rechnungskreis 1 (Bankenaufsicht) gedeckelt	47.739.722,69	42.232.167,39	37.556.023,02
Rechnungskreis 2 (Versicherungsaufsicht) gedeckelt	15.630.676,74	14.022.773,73	12.038.584,88
Rechnungskreis 3 (Wertpapieraufsicht) NICHT GEDECKELT	20.993.963,98	18.681.737,42	15.177.551,14
Rechnungskreis 4 (Pensionskassenaufsicht) gedeckelt	1.385.806,71	1.272.364,21	995.703,78
Gesamt	85.750.170,13	76.209.042,74	65.767.862,83



Wie schon unter Punkt 1) angeführt, bestehen für die Rechnungskreise 1, 2 und 4 festgelegte Kostenobergrenzen (zwischen 0,8 vT und 1,25 vT der jeweiligen Bemessungsgrundlage/Kostenzahl).

Für den Rechnungskreis 3 (Wertpapieraufsicht) liegt hingegen keine Kostenobergrenze vor. Diese Ungleichbehandlung ist in keinster Weise sachgerecht! Mangels einer Kostenobergrenze scheint es verständlich, dass dieser Rechnungskreis die höchste Anzahl an Subrechnungskreisen aufweist. Neue Arten von zu regulierenden Finanzdienstleistern werden regelmäßig, (auch möglicherweise aufgrund der fehlenden Kostenobergrenze), dem Rechnungskreis 3 zugewiesen.

Für Wertpapierfirmen liegt eine Kostenbelastung von 2,32 vH (von Hundert) bzw künftig (aufgrund des Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisses vom 15.6.2023 (Ra 2021/02/0176-6) 3,9 vH (von Hundert) der Umsatzerlöse vor, sodass ein deutlicher Unterschied zur Kostenbelastung mit Obergrenzen von bspw 0,8 vT (von Tausend) vorliegt. Der Deckungsbeitrag von Wertpapierfirmen beträgt ca. 10% der Umsatzerlöse, wobei mit Aufsichtskosten von 2,3% der Deckungsbeitrag sich auf 7,7% reduziert, bzw bei Aufsichtskosten von zukünftig 4% auf lediglich 6%.

Zum Schutz des Finanzstandorts Österreich ist es dringend notwendig, dass bei der Kostenvorschreibung ein anderer bzw neuer Ansatz gewählt wird, welcher die Kostentragungsfähigkeit der Verpflichteten gerecht und auch verhältnismäßig berücksichtigt.

b) Mögliche Lösungen

Eine naheliegende ganzheitliche Lösung ist die Auflösung aller Rechnungskreise und das Abstellen auf Referenzgrößen, die vorab auch abzustimmen wären. Alternativ ist der Ansatz von Pauschalkosten eine denkbare Lösung. Als Vorbild könnte das luxemburgische Aufsichtskostenmodell dienen, das eine Kombination aus Pauschalkosten und einer Kostenverteilung nach Referenzgrößen vorsieht.

Besonders viel Sinn machen würde aus kurz- und mittelfristiger Sicht eine dritte mögliche Lösung, welche auch zur Herstellung eines Level Playing Field zwischen den Marktteilnehmern führen würde:

- Die Einführung eines Kostendeckels nach dem Vorbild der Rechnungskreise 1, 2 und 4 für die Subrechnungskreise 3 (Erbringer von Wertpapierdienstleistungen) und 6 (Verwalter kollektiver Portfolios). Sachgerecht wäre es, die Höhe der Kostenobergrenze an jener des Rechnungskreises 4 (d.h. 1,5 vT) und damit der höchsten Kostenobergrenze aus den Rechnungskreisen 1, 2 und 4 zu orientieren.
- Dabei bedarf unseres Erachtens abweichend von § 19 Abs 4 und 9 FMABG eines gezielten Kostenzuschusses für die Subrechnungskreise 3 und 6 des 3. Rechnungskreises. Dies einerseits aufgrund der starken Kostenerhöhung im Vergleich zum Vorjahr sowie andererseits im Hinblick auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs.
- Es sind weiters Kostenobergrenzen für weitere Subrechnungskreise innerhalb des Rechnungskreises 3 festzusetzen, welche sich nach den Umsatzerlösen zu richten haben. Insbesondere für Subrechnungskreise, welchen innovative Geschäftsmodelle inhärent sind, sind dabei mit einer geeigneten Kostenobergrenze zu versehen, damit bei bestehenden sowie künftigen Geschäftsmodellen Planungssicherheit besteht.



Diese Maßnahmen (insbesondere Kostenzuschuss) sind aus unserer Sicht erforderlich, um größere Verwerfungen am Finanzmarkt, insbesondere im Bereich der Wertpapierfirmen, hintanzuhalten.

Der Fachverband Finanzdienstleister hat bereits mit dem zuständigen Ministerium Gespräche geführt, um auf die gegenständliche Problematik und die „fehlende“ Kostenobergrenze und die damit verbundenen Implikationen hinzuweisen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen und stehen Ihnen bei Nachfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
FACHVERBAND FINANZDIENSTLEISTER

KommR Mag. Hannes Dolzer
Fachverbandsobmann

Mag. iur. Helya Sadjadian, LL.M.
Geschäftsführerin